

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Erstellung, die Nutzung und die Wartung von sowie den Eigentumserwerb und -übergang an Werkzeugen einschließlich Nachfolgewerkzeugen, die vom Lieferanten der **Pierburg GmbH** und **Pierburg Pump Technology GmbH** (nachfolgend einzeln als „PIERBURG“ bezeichnet) für die Produktion von PIERBURG-spezifischen Teilen eingesetzt werden (nachfolgend als „Werkzeug“ bezeichnet).

Diese Bedingungen finden ebenfalls Anwendung, sofern der Lieferant (Produzent der Teile) die Werkzeuge bei Dritten (Untertierlieferanten) einkauft.

II. Werkzeugerstellung, Werkzeugkonstruktion

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Konstruktion, Qualität und Ausführung des Werkzeuges genau auf die vereinbarten technischen Spezifikationen, Funktionen, Leistungswerte und/oder Zeichnungsanforderungen der zu produzierenden Teile auszurichten.
2. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, wird der Lieferant PIERBURG in Abständen von jeweils zwei Wochen eine Werkzeugfortschrittskontrolle als Soll/Ist-Vergleich sowie auf Verlangen und zum vereinbarten Zeitpunkt eine Werkzeugzeichnung vorlegen.
3. Bei nach Bestellung des Werkzeuges von PIERBURG gewünschten technischen Änderungen, die zu Preisänderungen oder Terminverschiebungen führen, hat der Lieferant PIERBURG vor Beginn der Änderungsarbeiten ein schriftliches Angebot mit aktualisierten Terminen und Kosten einzureichen. Mehrkosten oder Terminverschiebungen, die von PIERBURG nicht schriftlich anerkannt wurden, bleiben unberücksichtigt.
4. Der Lieferant hat eine Werkzeugliste ab Fertigstellung des Werkzeuges anzulegen. Die Liste beinhaltet sämtliche Werkzeuge, mit denen für PIERBURG Teile gefertigt werden. Bei den einzelnen Werkzeugpositionen ist die Teilenummer des produzierten / zu produzierenden Teils aufzuführen. Diese Werkzeugliste ist PIERBURG auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

III. Verzug

Die in der Bestellung genannten Termine und Daten sind verbindlich; dies gilt auch für vereinbarte Meilensteine in der Erstellungsphase der Werkzeuge. Bei Verzug haftet der Lieferant für alle hieraus entstehenden Schäden gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Zahlung, Eigentum, Herausgabe

1. PIERBURG bezahlt grundsätzlich nur die Erstwerkzeuge, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
2. Zahlung der Werkzeuge
 - a) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Lieferant berechtigt, die Werkzeugkosten PIERBURG in Rechnung zu stellen, nachdem alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - o Die Auftragsbestätigung des Lieferanten ist bei PIERBURG eingegangen.
 - o Die Werkzeuge sind fertiggestellt.
 - o Die PPAP-Freigabe für das zu produzierende Teil ist erteilt.
 - o Die Werkzeugkostendetaillierung liegt vor.
 - o Die Werkzeuge sind nach PIERBURG-Vorgaben dauerhaft als „Eigentum von PIERBURG“ (oder eines Dritten, falls von PIERBURG gewünscht) gekennzeichnet.
 - o Eine detaillierte Fotodokumentation, die das Werkzeug in verschiedenen Ansichten und die Kennzeichnung zeigt, liegt vor.

Nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung erfolgt die Bezahlung des Erstwerkzeugs „sofort netto“.

 - b) Falls vereinbart, können die Kosten eines Erstwerkzeugs auf eine definierte Stückzahl von Serienteilen umgelegt und somit über den Serienpreis bezahlt werden (sog. Werkzeugkostenamortisation). Die vereinbarten Werkzeugkosten und die definierte Stückzahl werden in diesem Fall gesondert im Einkaufsvertrag ausgewiesen.
 - c) PIERBURG erhält darüber hinaus das Recht, auf ein teilfertigtes Werkzeug während der Werkzeugfertigung zu zahlen. In diesem Fall reduzieren sich die vereinbarten Werkzeugkosten um den Wertanteil der nicht erreichten Fertigungsschritte / Baufortschritte.
3. Eigentumsübergang
 - a) PIERBURG erhält das Eigentum an den Werkzeugen, welche vom Lieferanten eingesetzt und berechnet werden nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises. Die Werkzeuge dürfen vom Lieferanten nur nach vorheriger Zustimmung von PIERBURG übereignet, verkauft, vermietet oder in irgendeiner Weise an

Dritte verpfändet werden. Der Lieferant informiert PIERBURG unverzüglich, wenn Dritte Rechte an den Werkzeugen beanspruchen oder die Werkzeuge z.B. einer Zwangsvollstreckung unterworfen werden.

- b) Im Falle der Werkzeugkostenamortisation (vgl. IV. 2. b)), räumt der Lieferant PIERBURG das Recht ein, jederzeit durch entsprechende Zahlungen vorzeitig den vollständigen Kaufpreis zu zahlen. Mit vollständiger Kaufpreiszahlung erhält PIERBURG das Eigentum an den Werkzeugen.
 - c) Das Eigentum von Nachfolgewerkzeugen geht mit Fertigstellung des Werkzeuges an PIERBURG über.
 - d) Der Lieferant hat die Werkzeuge als „Eigentum von PIERBURG“ (oder eines Dritten, falls von PIERBURG gewünscht) zu kennzeichnen und Fotos der Kennzeichnung vorzulegen.
4. Herausgabe der Werkzeuge
PIERBURG ist jederzeit nach vollständiger Kaufpreiszahlung berechtigt, die Herausgabe einzelner oder aller Werkzeuge, der Werkzeugkonstruktionsdaten in einem editierbaren Format, des Werkzeuglebenslaufs und aller vorhandenen Ersatzteile für das Werkzeug zu verlangen. Bis zur Herausgabe des Werkzeuges haftet der Lieferant für Beschädigung, ganz oder teilweisen Untergang sowie alle weiteren Schäden an dem Werkzeug.

V. Nutzung der Werkzeuge

1. Der Lieferant sichert zu, dass die Werkzeuge und Dokumentationen frei von Schutzrechten Dritter sind. Sollten derartige Rechte Dritter existieren, stellt der Lieferant PIERBURG von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen frei und/oder räumt PIERBURG kostenlos das nicht-ausschließliche, weltweite, übertragbare und unbeschränkte Nutzungsrecht für die Benutzung des Werkzeuges und der dazugehörigen Dokumentation zur Herstellung von Teilen ein.
2. Die Nutzung der Werkzeuge erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Produktion von Teilen für PIERBURG. Die Werkzeuge dürfen für anderweitige Zwecke nur nach ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch PIERBURG verwendet werden.
3. Der Lieferant sichert die Einsatzbereitschaft des Werkzeuges für die Produktion der vereinbarten Ausbringungsmenge in der geforderten Qualität zu. Der Lieferant führt alle Instandhaltungen, Werkzeugreparaturen und ggfs. die Erstellung von Nachfolgewerkzeugen auf eigene Kosten durch.
4. Der Lieferant verantwortet die termingerechte Erstellung und Einsatzfähigkeit erforderlicher Nachfolgewerkzeuge.
5. Nachfolgewerkzeuge bzw. Werkzeugreparaturen bedürfen immer der Vorstellung und schriftlichen Freigabe von neuen Erstmustern durch PIERBURG.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, einen vollständigen und lückenlosen Werkzeuglebenslauf zu führen. Dieser beinhaltet insbesondere die Aufzeichnung zu durchgeführten Änderungen, Wartungen, Reparaturen, Erneuerungen und gefertigten Teilen.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, das Werkzeug kostenlos zu verwahren, ordnungsgemäß unterzubringen, mit der entsprechenden üblichen Sorgfalt zu behandeln und gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Beschädigung zu Gunsten von PIERBURG zu versichern. Der Abschluss der Versicherung entbindet den Lieferanten weder dem Grund noch der Höhe nach von seiner eigenen Haftung.
8. Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge und Dokumentationen mindestens 15 (fünfzehn) Jahre nach Serienauslauf kostenfrei aufzubewahren.
9. Der Lieferant ist für den sicheren und gefahrlosen Einsatz der Werkzeuge verantwortlich; er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere – aber nicht nur – die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der zuständigen Berufsgenossenschaften oder vergleichbaren Einrichtungen zu sorgen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG – „UN-Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist Düsseldorf.
3. Für den Fall, dass eine Klausel dieser Bedingungen ungültig ist oder wird, soll dies keine Auswirkung auf die Gültigkeit der übrigen Bedingungen haben. Die Parteien werden, sofern möglich, die ungültige Klausel durch eine neue, gültige Klausel ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck der ungültigen Klausel am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für unbeabsichtigte Lücken.